

**Heilmittelvereinbarung**  
**gemäß § 84 Abs. 8 SGB V für das Jahr 2004**

zwischen

**Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV)**

-einerseits-

und

**AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse**  
(zugleich für die Bundesknappschaft)

**BKK-Landesverband NORD**

**IKK-Landesverband Nord**

**Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e.V.**  
**dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,**  
**VdAK/AEV-Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern**

**Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland,**  
**handelnd als Landesverband**

(nachfolgend Krankenkassen genannt)

andererseits-

## **Präambel**

Gegenstand der Vereinbarung ist eine bedarfsgerechte und zugleich wirtschaftliche Heilmittelversorgung, die sich an den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen orientiert. Da zahlreiche Beteiligte Einfluss auf die Bedingungen nehmen, unter denen Ärzte und Krankenkassen ihre besondere Verantwortung für die Sicherstellung der Versorgung wahrnehmen und die verfügbaren Instrumente zunehmend juristisch in Frage gestellt werden, fordern die Partner dieser Vereinbarung die Politik mit allem Nachdruck auf, die rechtlichen Grundlagen für die gesetzlich geforderte Arbeit zu schützen und weiterzuentwickeln.

Es gelten die Festlegungen der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 SGB V, soweit im Folgendem nichts anderes vereinbart wurde.

### **§ 1**

#### **Ausgabenvolumen für Heilmittel**

(1) Das Ausgabenvolumen für das Jahr

**2004 wird auf den Betrag von 55.696.522 Euro**

festgelegt.

(2) Wird eine Überschreitung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2004 festgestellt, so ist diese Überschreitung Gegenstand der Gesamtverträge. Die Vereinbarungspartner berücksichtigen dabei die Ursachen der Überschreitung entsprechend den tatsächlichen Auswirkungen der Zuzahlungs- und Richtlinienänderungen gemäß Ziffer 4 Abs. 2 der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 i. V. mit Absatz 8 SGB V. Eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens kann Gegenstand der Gesamtverträge werden.

### **§ 2**

#### **Information**

(1) Die KVMV informiert die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern über das Ausgabenvolumen sowie die Richtgrößen des Jahres 2004. Dabei ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Verordnungen sich an den jeweils geltenden Gesetzesvorschriften und Richtlinien orientieren.

(2) Für die Ausgabensteuerung stellen die Spitzenverbände der Krankenkassen der Kassenärztlichen Vereinigung Auswertungen aus dem GKV-HIS als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V sowohl arztbezogen als auch KV-bezogen Quartalsweise – erstmals für das 4. Quartal 2004 - jeweils spätestens 13 Wochen nach Quartalsende entsprechend der Bundesempfehlung zur Verfügung.

(3) Weitergehende Regelungen/Klarstellungen sind in der Protokollnotiz, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, geregelt.

**§ 3**  
**Ergebnisfeststellung**

- (1) Bei der Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens sind die Ergebnisse der Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 Abs. 5a SGB V zu berücksichtigen, die in dem für das Ausgabenvolumen geltenden Vereinbarungszeitraum zahlungswirksam geworden sind.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Heilmittelvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004.

(2)

Schwerin, den

---

Dr. Wolfgang Eckert  
Vorstandsvorsitzender der  
Kassenärztlichen Vereinigung  
Mecklenburg-Vorpommern

---

Friedrich Wilhelm Bluschke  
Vorstandsvorsitzender der  
AOK Mecklenburg-Vorpommern  
zugleich für die Bundesknappschaft Bochum

---

Hans-Otto Schurwanz  
Vorstandsvorsitzender des  
BKK-Landesverbandes NORD

---

Ralf Hermes  
Vorstandsvorsitzender des  
IKK-Landesverbandes Nord

---

Karl L. Nagel  
Leiter der  
VdAK/AEV-Landesvertretung  
Mecklenburg-Vorpommern

---

Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Mittel- und Ostdeutschland,  
handelnd als Landesverband